

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 9/08 S

L 4 KR 4674/08 (LSG Baden-Württemberg)

.....,

Kläger,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d und Dr. B e r n s d o r f f beschlossen:

Das beim Bundessozialgericht eingelegte Rechtsmittel des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 5. November 2008 - L 11 KR 4674/08 - wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Verfahrens vor dem Bundessozialgericht sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit zwei auch an das Bundessozialgericht (BSG) gerichteten Schreiben vom 9. und 10.11.2008 hat der Kläger unter Bezugnahme auf die "Am 05.11.2008, 18.30 Uhr zugestellte Ladung zum Verhandlungstermin am 09.12.2008" in dem Verfahren "L 4 KR 4674/08" gefordert,
- "1. Meine Amtshaftungsklage ist zu bearbeiten,
 2. Der beantragte Verweisungsbeschluss ans Landgericht zur Vollstreckung beim Haftpflichtversicherer ist zu erlassen,
 3. Der mit Zitat Landgericht Karlsruhe: 'Rechtsanspruch auf PKH' beantragte Rechtsanwalt ist beizuordnen."
- 2 Außerdem hat er "die finanziellen Mittel zur Teilnahme am Verhandlungstermin am 09.12.2008" beantragt.
- 3 Darüber hinaus hat der Kläger gegen den Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 5.11.2008, L 11 KR 4674/08, mit dem die Gewährung von Prozesskostenhilfe für die Berufung gegen einen Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 16.9.2008 (S 3 KR 1774/07) abgelehnt worden war, das "notwendige Rechtsmittel" eingelegt mit den Anträgen:
- "1. Sofortige Aufhebung des vorliegenden Beschlusses und Beiordnung des mit Rechtsanspruch beantragten Rechtsanwaltes.
 2. Hilfsweise: Verweisung an das örtlich und sachlich zuständige Gericht."

II

- 4 1. Das Rechtsmittel des Klägers gegen den Beschluss des LSG vom 5.11.2008 ist gesetzlich nicht vorgesehen und daher unstatthaft. Prozesskostenhilfe ablehnende Beschlüsse des LSG können nicht angefochten werden (§ 177 SGG).
- 5 2. Soweit der Kläger verlangt, dass seine Amtshaftungsklage zu bearbeiten, der Rechtsstreit zu verweisen und ihm im Wege der Prozesskostenhilfe ... ein Rechtsanwalt beizuordnen sei, handelt es sich ersichtlich nicht um Begehren, deren Beurteilung das BSG im Rahmen seiner ihm durch das Gesetz übertragenen Zuständigkeiten vorzunehmen hat. Das gilt insbesondere



im Hinblick auf den Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts im Wege der Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Berufungsverfahrens.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

